

A. Allgemeine Bemerkungen

(Änderungsvorschläge und Links in blau)

1. Erwachsenenbildung als gleichberechtigte 4. Säule des Bildungswesens

Wir begrüßen, dass die Erwachsenenbildung auch in Berlin endlich eine erste eigene gesetzliche Grundlage bekommen und dadurch neben Kindergarten, Schule und Hochschule als vierte Säule des Bildungswesens anerkannt werden soll.

Die GEW FG Erwachsenenbildung begrüßt, dass mit dem Referenten-Entwurf endlich die allgemeinen politischen und fachlichen Diskussionen über ein Berliner Erwachsenenbildungs(förder)gesetz in aller Offenheit geführt werden können, nicht mehr hinter, sondern vor den Kulissen mit allen Betroffenen und Beteiligten.

2. Transparenz und Partizipation

Wegen der weitreichenden Folgen des neuen Gesetzes für einen erheblichen Teil der Berlinerinnen und Berliner regen wir eine **laufende Dokumentation** des Diskussionsprozesses an geeigneter Stelle an. Unser Vorbild ist die Transparenz-Initiative der Bundesregierung <https://www.abgeordnetenwatch.de/ueber-uns/presse/pressemitteilungen/2018-11-16/erfolg-glaeserne-gesetze>

Sie haben Ihren Entwurf zu Beginn der Sommerpause verschickt. Dadurch konnte in fast allen betroffenen Erwachsenenbildungseinrichtungen und in den bezirklichen Kursleitenden- und Personalvertretungen eine vertiefende Diskussion erst spät begonnen werden. Wir werden uns u.a. dafür einsetzen, dass auch die 12 Bezirksverordnetenversammlungen, die Kursleitenden-Vertretungen der bezirklichen VHSn und die bezirklichen Personalräte mehr Informationen erhalten und ihr Interesse an vertiefenden Diskussionen artikulieren können.

3. Gute Arbeit in der Erwachsenenbildung: Regelförderung statt regelhafter Projektförderung

Dieser erste Entwurf entwickelt noch keine erkennbaren neuen Wege der Grund- oder Regelförderung für die Träger, die Kursleitenden und die Lernenden in der allgemeinen, beruflichen und politischen Erwachsenenbildung in Berlin. Wechselnde Maßnahmen und Projekte aber sind selten strukturbildend oder langfristig wirksam und benötigen flankierende Steuerung. Anstelle einer „regelhaften Projektförderung“ sollten daher klare und starke Regelförderungslinien bereits in das neue Erwachsenenbildungsgesetz eingebaut werden. Nach 5 Jahren sollten erfolgreiche Projekte auch ein Teil der Regelförderung eines Trägers werden können, damit gute pädagogischer Arbeit nicht immer wieder „neu“ erfunden oder mit einer innovativen Bezeichnung wiederholt beantragt werden muss.

Die Einstufung der Lehrkräfte durch Senat bzw. Bezirke sollte sich bei der Mittelvergabe grundsätzlich an den angepassten **Richtlinien der neuen Förderperiode des Europäischen Sozialfonds** ab 2021 orientieren, an deren Abstimmung Bund und Länder ebenso wie Arbeitgeber und Gewerkschaften beteiligt waren (E13/E15 für pädagogisches Personal/ Projektleitung). **§4 (6) neu: [Anerkannten Trägern der Erwachsenenbildung darf nicht verwehrt werden, gute Arbeit durch feste Anstellungen, nicht nur durch Honorarkräfte zu sichern.](#)**

4. Regelförderung der Erwachsenenbildung braucht institutionelles Rückgrat

Bisher erhält die Erwachsenenbildung in Berlin nicht einmal 1% aus dem Berliner Bildungsetat (Roman Jaich, Bericht zur Bildungsfinanzierung der öffentlichen Hand – Stand und Herausforderungen, 2016). Zukunftsfähig wäre ein "Erwachsenenbildungsfördergesetz", wie es sich zum Beispiel auch unser Nachbar Österreich leistet. Solche Regelförderung baut auf ein institutionelles Rückgrat von flankierenden Institutionen/ Organisationen mit hoher Fachlichkeit auf. In Berlin wird für die Träger der Erwachsenenbildung nur in eine kleine feste Servicestelle zur Anerkennung von Trägern und einen gelegentlich einzuladenden Erwachsenenbildungsbeirat investiert, bei den VHSn entsteht wenigstens ein internes Servicezentrum.

5. Zusammenarbeit der Fachverwaltungen

Lebenslanges Lernen betrifft eigentlich alle Bereiche der Arbeit und Lebens. Das Gesetz beschränkt sich allerdings auf die engen Zuständigkeitsbereiche des Referats IIG4 in der Senatsbildungsverwaltung mit „Erwachsenen- und Grundbildung, Lebenslanges Lernen, außerschulische Bildung“. Es sieht dabei erfreulicherweise davon ab, die außerschulische Jugendbildung mit Jugendverkehrserziehung, Gartenarbeitsschulen etc. mit einzubeziehen. Der vorgelegte Gesetzentwurf ist trotz langjähriger Vorankündigungen und Vorarbeiten noch nicht mit anderen zuständigen Senatsverwaltungen vorbesprochen worden, die ebenfalls Erwachsenenbildung und Bildungsberatung in ihren Ressorts fördern. Sie sind bisher nur „informiert“ worden, obwohl ihre Arbeit in diesem Bereich wesentlich umfangreicher ist. Das begrenzt die nötigen Visionen und favorisiert „kleine“ Lösungen. Auf Bundesebene wird im Rahmen der Nationalen Weiterbildungsstrategie gerade ein solcher Versuch der Zusammenarbeit über mehrere Ministerien hinweg gemeinsam mit den Ländern vorbereitet, - der allerdings auch seine eigenen Schwachstellen hat.

6. Genderbudgeting: Geschlechtsspezifische Arbeitsteilung zwischen den Senatsverwaltungen?

Im Gleichstellungsbericht 2017 des Landes Berlin fehlt ein Kapitel über die mangelhaften Bildungschancen erwachsener Frauen. https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/gender/kapitel/bildung_1.htm.

Frauen stellten 2017 69% der Teilnehmer*innen an den im Durchschnitt wesentlich kürzeren Lehrgängen der Berliner Volkshochschulen im Vergleich zu den meist wesentlich längeren, die insbesondere die Senatsarbeitsverwaltung fördert. BA und Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales fördern mit längerfristigen Lehrgängen eher männliche Erwerbstätige, deren Lebensunterhalt oftmals gleichzeitig gefördert wird.

Diese Frauen bezahlen an der VHS ihre Weiterbildung von ihrem eigenen Einkommen. Für längerfristige abschlussbezogene VHS-Lehrgänge gibt es für sie nur zusätzliche Kosten wie BVG-Tickets, Bücher und Kopien von Unterrichtsmaterial, Prüfungsgebühren oder Kinderbetreuung.

Jährliche Tariferhöhungen von VHS-Honoraren entsprechend den Tariferhöhungen im öffentlichen Dienst ziehen jährliche Entgelterhöhungen für die überwiegend weiblichen Teilnehmenden nach sich.

Es sollten Monitoring-Strukturen vom Statistischen Landesamt begleitend entwickelt werden, die helfen, die Gleichstellung von weiblichen Teilnehmer*innen bei den Chancen zur allgemeinen, beruflichen und politischen Erwachsenenbildung im Land Berlin über die Senatsverwaltungen hinweg zu analysieren und besser zu steuern.

7. Fehlende aktuelle Informationsquellen und Analysen

Neue zukunftsweisende Landesgesetze werden in der Regel durch grundlegende und umfassende Analysen der Lage in dem betroffenen Bereich vorbereitet. Zur Stärkung der Nationalen Weiterbildungsstrategie werden auf Bundes- und Länderebene die Weiterbildungsstatistiken gerade in Zusammenarbeit mit den statistischen Ämtern optimiert. Der Eifer, für das „Stiefkind“ Erwachsenenbildung Berichte und Daten regelmäßig zusammenzustellen, hat im Land Berlin leider in den letzten Jahren, auch wegen der personellen Unterbesetzung bei den zuständigen Stellen im Senat und in den Bezirken, stark nachgelassen. Zu den früheren ergiebigen Informationsquellen gehören:

- VHS-Statistik 2018

Die Berliner Volkshochschulstatistik 2018 für die 12 Berliner VHSn wird erst in 2-3 Monaten erwartet, da sie einem bundesweit vereinbarten Reform-Prozess unterworfen wurde. Dadurch sollen u.a. neue wesentlich differenziertere Personaltrends wie Sozialarbeiter*innen, Erzieher*innen für die Kinderbetreuung, Praktikant*innen, Auszubildende, Weiterbildungsberater*innen in der kommunalen Erwachsenenbildung sichtbar gemacht werden. **Viele dieser neuen Tätigkeiten** konnten bisher nur auf Honorarbasis erbracht werden, sollten regulär auf der Basis fester Stellen ausgeübt werden und in den Personalschlüsseln gemäß Tarifvertrag berücksichtigt werden können.

Über die seit Jahren prekär auf Honorarbasis beschäftigten Kursleitenden vor allem an Berliner VHSn herrscht nach wie vor eine erstaunliche Intransparenz. Über die VHSn hinweg addiert waren es 2017 knapp über 4700 Personen. Die Angaben zu den arbeitnehmerähnlichen Honorar-Lehrkräften mit Zuschüssen zur Kranken- und Sozialversicherung dagegen schwanken zwischen 700 und über 1000 Personen. Die laufende **Abwanderung bzw. der Quereinstieg von VHS-Lehrkräften** mit geeigneten Hochschulexamina, die eine feste Stelle suchen, an die Berliner Schulen, wird bisher gar nicht erfasst. Fest angestellte und verbeamtete Weiterbildungs-Lehrkräfte gibt es in den Lehrgängen des Zweiten Bildungswegs an VHSn, aber die Zahl dieser Lehrkräfte wird in der alten Struktur der Statistik nicht erfasst, bisher kennt man nur die von ihnen unterrichteten Stundenzahlen aus der VHS-Statistik sowie die Prüfungsfälle, aber nicht ihre Ergebnisse. Diese Statistik 2018 sollte daher zügig fertig gestellt werden und den Expert*innen bei der Beratung des Erwachsenenbildungsgesetzesentwurfs zur Verfügung gestellt werden.

- Qualitäts- und Leistungsbericht der Berliner VHSn 2019

Die langjährigen Einsparungen von bezirklichem Leitungs-, pädagogischem und Verwaltungspersonal zu Lasten der bezirklichen Volkshochschulen, die keine gesetzliche Grundlage mit Regelförderung hatten, haben dazu geführt, dass die Grundausstattung mit pädagogischem und Verwaltungspersonal schon 2011 nur noch zu 50% den Standards in anderen großstädtischen VHSn entsprach. Sie muss mit einer gesetzlich gesicherten Regelförderung verbessert werden.

Der letzte Bericht erschien 2014 mit der statistischen Basis 2011, der Folgebericht war von Frau Senatorin Scheeres für 2019 angekündigt worden.

- Berlin-weiter VHS-Kundenmonitor

Der letzte berlin-weite Kundenmonitor aller Berliner VHSn wurde auch vor 5 Jahren (2014) veröffentlicht. Inzwischen hat sich eine dramatische Umschichtung in den VHS-Programmen ergeben. Ein berlin-weiter VHS-Kundenmonitor mit bezirksbezogenen Daten sollte personell wieder ermöglicht und bald wieder erstellt werden, um den Lernenden und ihren Vertretungen eine stärkere Stimme zu geben.

B. Zum Gesetzentwurf im Einzelnen

Art. 1 Erwachsenenbildungsgesetz, Teil 1 Allgemeines

§ 1 Ziele und Anwendungsbereich des Gesetzes

§1(1) Ziele mit Ergänzungsbedarf: Die [Freiheit der Lehre](#) sowie das [Recht auf Bildung](#) (nicht nur „Versorgung“ mit und Zugang zu Erwachsenenbildung) für alle Erwachsenen sollten eingangs ausdrücklich berücksichtigt werden.

Die Ziele sollten auch berücksichtigen: die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Agenda 2030), die Ziele „guter Arbeit“ (decent work) der Internationalen Arbeitsorganisation der VN sowie weitere Ziele des Lebenslangen Lernens der EU mit der Validierung non-formellen und informellen Lernens, dem Erlernen von mehr als einer Fremdsprache und den nötigen finanziellen „Investitionen“ in lerninteressierte Menschen.

Teil 1 §1(3), Zeile 5 Bildungsurlaub/ Bildungszeiten

Die in Arbeit befindliche Weiterentwicklung des Berliner Bildungsurlaubsgesetzes in ein Berliner Bildungszeitgesetz (BBZG) sollte von der Senatsarbeitsverwaltung daraufhin geprüft werden, ob es nicht neben der Bildungsberatung und der Grundbildung mit seiner breiten Palette an allgemeiner, politischer und beruflicher Bildung ein Kernstück einer gemeinsamen neuen Berliner Erwachsenenbildungsgesetzgebung werden könnte.

Teil 2 Staatliche Förderung von Maßnahmen und Projekten der Erwachsenenbildung

§3 Anerkennung von Einrichtungen

§4 Förderung von [Trägern](#), Maßnahmen und Projekten der Erwachsenenbildung

[Unabhängig von der „Maßgabe“ der jeweiligen Haushaltsgesetze wird eine **Grundförderung** nicht nur für VHSn und die Berliner Landeszentrale für politische Bildung, sondern auf Antrag für alle Träger der Erwachsenenbildung gesichert. Die Dauer von landesfinanzierten „Projekten“ anerkannter Träger sollte daher, wenn nicht anders beantragt und besonders begründet, **generell auf 5 Jahre verlängert werden**.](#) Nach 5 Jahren sollten erfolgreiche Projekte auch ein Teil der Regelförderung eines Trägers werden können, damit gute pädagogischer Arbeit nicht immer wieder „neu“ erfunden oder mit einer innovativen Bezeichnung wiederholt beantragt werden muss.

Die Berliner Bildungsverwaltung hat im letzten Jahr entschieden, dass hauptberufliche Lehrkräfte aller Schulen gleich (E 13 TV-L/A13) bezahlt werden. [Die Höhe der Honorare für hauptberufliche Lehrkräfte, die keine Festanstellung möchten, wird im Land Berlin dementsprechend in gleicher Höhe \(E13 TV-L\) und ohne weitere Herabstufungen gezahlt. Das Land Berlin legt entsprechend der Tarifentwicklung im Öffentlichen Dienst dynamisierte **Mindest-Honorare** in der Erwachsenenbildung fest, damit die Träger der](#)

Erwachsenenbildung bzw. die Lehrkräfte sich frei zwischen Festanstellung oder äquivalent berechneter Honorartätigkeit entscheiden können.

(6) Fortbildung

Für die Kursleitenden-Fortbildungen sollten in Zukunft auch die Berliner Universitäten Angebote auch in Form von Bildungsurlaub für Lehrkräfte machen oder an deren Stelle vorhandene Kompetenzen validieren.

Teil 3 Bildungsberatung

§5 Bildungsberatung

Die Berliner Fachgruppe Erwachsenenbildung der GEW begrüßt, dass **Weiterbildungsberatung** als eines der Kernelemente einer zukunftsorientierten Politik des lebenslangen Lernens im Referenten-Entwurf berücksichtigt wird. Sie empfiehlt eine engere Zusammenarbeit mit dem gut entwickelten Bildungsberatungssystem der Senatsarbeitsverwaltung, das in den letzten Jahren auf- und ausgebaut wurde und über ein eigenes Qualitätssicherungssystem verfügt. Entgegen der relativ niedrigen Eingruppierung der dort beschäftigten Fachkräfte nach E9/E10 TV-L sollte – entsprechen der Empfehlung des Nationalen Forums Beratung – eine Einstufung nach E13 TV-L die Regel werden und 1 Pädagog*in auf 100.000 Einwohner*innen kommen. Die VHSn haben bisher auch vereinzelt vom Finanzsenator nur mit E10 bewertete Stellen nur für Weiterbildungsberatung.

Teil 4 Volkshochschulen

§6 Stellung und Bildungsauftrag der Volkshochschulen

Ergänzung nach Satz 5:

(6) Die Volkshochschulen validieren und zertifizieren bereits vorhandene oder an der VHS erworbene Kompetenzen.

Leider findet sich für dieses zweite moderne Standbein des LLL, nämlich die **Validierung non-formal und informell erworbener Kompetenzen**, kein eigener Abschnitt. Dabei sollen im Rahmen der notwendigen Neustrukturierung und Modernisierung der Berliner Erwachsenenbildung die Empfehlungen zum **europäischen und deutschen Qualifikationsrahmen** mit seinen verschiedenen Niveaus Anerkennung finden. (Vgl. aktualisiertes Positionspapier der Initiative „Berlin – Stadt der Frauen e.V.“ http://www.berlin-stadtderfrauen.de/wpcontent/uploads/2017/01/DQR_%C3%9CPFI-Positionspapier-2016)

Dies betrifft zum Beispiel die Feststellung ausreichender Sprach- oder IT- Kenntnisse auf unterschiedlichen Niveaus. Alle EU-Mitgliedsstaaten hatten eigentlich vereinbart, schon für 2018 die notwendigen Regelungen für die Einführung von Validierungsangeboten zu erarbeiten. (Siehe auch Schwerpunktheft „Validierung“ des MAGAZINs des Deutschen Instituts für Erwachsenenbildung, Frankfurt 2018)

Teil 4 Volkshochschulen

§8 Aufgaben der Bezirke (hier: räumliche und sächliche Ausstattung)

(2) Ergänzung als letzter Satz:

Die für die Erwachsenenbildung in öffentlicher Verantwortung zuständige Senatsverwaltung macht im Einvernehmen mit den Bezirken in einer Ausführungsvorschrift Vorgaben zu räumlicher und sächlicher Ausstattung für erwachsenengerechte Haupt-Unterrichtsgebäude in den Stadtteilen und deren Management- und Service-Personal sowie für einen von allen bezirklichen VHSn nutzbaren zentralen Berliner Unterrichtsort. Die Bezirke und der Senat sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dafür, dass veränderter Raumbedarf analysiert und ggf. in die Investitionsplanung aufgenommen werden kann.

§9 Personal der Volkshochschulen

(1), Satz 1 (zum hauptberuflichen Personal): neu: „nimmt vor“ statt „kann“; Ergänzung: im Einvernehmen mit den Bezirken „und den bezirklichen Personal- rät*innen“ bzw. den zuständigen Bildungs-Gewerkschaften...

Vorgaben neu: zu Art und Umfang der personellen Ausstattung, aber auch zur angemessenen Bewertung/ Einstufung dieses Personals vornehmen.

(Validierung) (2) Der geforderte Nachweis der „fachlichen als auch pädagogischen Anforderungen“ kann auch auf dem Weg der Validierung non-formell und informell erworbener Kompetenzen durch zuständige Stellen erfolgen.

Teil 4 Volkshochschulen

§10 Qualitätsmanagement

§10 (2) Fortbildungskosten für hauptberufliche Honorarlehrkräfte

Die VHSn werden für die kontinuierliche Fortbildung ihrer haupt-, frei- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ausreichend kalkulierten Honorar- und Sachmitteln ausgestattet werden. Daraus werden auch alle anfallenden Fortbildungskosten für die hauptberuflichen Honorarlehrkräfte wie Tagegelder, Fahrtkosten, Seminargebühren und Verdienstaufschlag bestritten werden können.

Das Recht hauptberuflicher Honorarlehrkräfte auf Bildungsurlaub mit Lohnfortzahlung ist in der Planung zu berücksichtigen, ebenso die Freistellung für die Teilnahme an EU- und internationalen Austausch-Programmen.

Dieser Punkt ist für die hauptberuflichen Honorarlehrkräfte an VHSn von besonderer Wichtigkeit.

Teil 4 Volkshochschulen

§11 Finanzierung

(3) Die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung trifft im Benehmen mit den Bezirken (Ergänzung:) und den Vertretungen der Kursteilnehmenden in einer Ausführungsvorschrift Regelungen für die Vertragsbeziehungen zwischen Volkshochschule und Kursteilnehmenden, insbesondere zu Entgelten und Entgeltermäßigungen, aber auch zur Wahrung der Kund*innenrechte bei „Rückgabe“ aus besonderem Grund oder Kurswechseln. Die Entgeltordnung wird jährlich von der zuständigen Senatsverwaltung auf die Aktualität der Verbraucherschutzbestimmungen geprüft.

- Entgelte

Die GEW-Fachgruppe Erwachsenenbildung begrüßt, dass personenbezogene Entgeltermäßigungen in Zukunft vom Land ausgeglichen werden sollen. Bei der ohnehin notwendigen Überarbeitung der Entgeltermäßigungen, die der 2.Qualitäts- und Leistungsbericht der Berliner Volkshochschulen schon vor 5 Jahren dringend gefordert hatte, sollten über das hauptamtliche Personal hinaus auch die bezirklichen und Gesamtberliner Teilnehmer*innen-Vertretung(en) regelmäßig hinzugezogen werden. Ergänzend fordern wir, dass die Dynamisierung der Honorare (Anpassung an die tarifliche Entwicklung) nicht mehr auf die Entgelte aufgeschlagen wird. Die Teilnehmenden in den VHS-Lehrgängen mit Ermäßigungsberechtigung dürfen nicht schlechter gestellt sein als vergleichbare Personen in den Lehrgängen der Senatsarbeitsverwaltung. (s. Bemerkung zum Gender-Budgeting).

- Kosten- und Leistungsrechnung

Die Effizienz der Eingriffe der Senatsverwaltung für Finanzen (im Alleingang) in die bezirklichen Erwachsenenbildungsbudgets im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung (KLAR) wird alle 3 Jahre geprüft und ggf. modifiziert.

Für die angelaufenen Beratungen zum Erwachsenenbildungsgesetz wird ein nächster kritischer externer Bericht an das Abgeordnetenhaus zur fraglichen Wirksamkeit der KLR in den VHSn gefordert, denn der letzte wurde ca. 2011/12 für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses erstellt, seine Fragen beschäftigen die Betroffenen noch heute.

- Kerngeschäft Grundbildung

Die Mittel für diesen Bereich der Grundbildung sollten zur Arbeitsvereinfachung für die VHSn, zu deren „**Kerngeschäft**“ die **Grundbildung** gehört, in die bezirklichen Plafonds eingearbeitet werden, statt ständig neu beantragt zu werden. Erfolgreiche erprobte Unterrichts-Praktiken sollten endlich auch zu Festeinstellungen der Lehrkräfte bei den Trägern führen können.

Teil 4 Volkshochschulen

§13 Servicezentrum VHS und zusätzliche fachliche Aufgaben

Das Servicezentrum sollte mit Priorität zur Stärkung und gleichzeitiger Entlastung der Berliner bezirklichen Volkshochschulen beitragen, da diese bisher nur knapp die Hälfte der Personalausstattung vergleichbarer großstädtischer VHSn haben.

Das lokale Personal der VHSn sollte zur qualitätsvollen Bildungs- und Beratungs-Arbeit bei wachsender Zahl von Einwohnerschaft, Lehrstätten und Unterrichtsangeboten gleichzeitig ausgebaut und an die Standards vergleichbarer Großstädte angepasst werden.

Bisher sind nur (umgerechnet) durchschnittlich 1,5 Stellen pro Bezirk im Service-Zentrum eingeplant und die Geschäftsführungsstelle ist als erste Stelle noch nicht einmal besetzt.

Teil 4 Volkshochschulen

§14 Beteiligungsmöglichkeiten - demokratische Partizipation

Die Fachgruppe Erwachsenenbildung begrüßt den Ausbau der Beteiligungsmöglichkeiten für Lehrende und Lernende.

Sie schlägt allerdings folgende Änderungen vor:

(1) Satz 2 entfällt ersatzlos, unnötige Beschränkung.

Satz 3 entfällt ebenfalls, da anstelle des Delegationsprinzips auch auf Berliner Ebene eine Direktwahl befürwortet wird.

Formulierungsvorschlag:

a) Die Berliner Volkshochschulen ermöglichen und unterstützen die Wahl einer Gesamtberliner VHS-Dozent*innen-Vertretung.

b) Die Berliner Volkshochschulen ermöglichen und unterstützen die Wahl einer Gesamtberliner VHS-Lernenden-Vertretung.

Diese und vergleichbare Partizipationsformen sollten auch bei den Trägern von „Maßnahmen“ der verschiedenen Senatsverwaltungen für erwachsene Lernende und Lehrende gefordert und gefördert werden, denn sie verbessern in der Regel nicht nur die demokratische, sondern auch die pädagogische Qualität der Erwachsenenbildung.

Die Teilnehmenden-Befragungen sollten wie bei den anerkannten Trägern alle 2 Jahre erfolgen, mit den Teilnehmenden-Vertretungen erörtert werden und auch in das Berichtswesen der VHSn einfließen.

Teil 5 Berliner Landeszentrale für politische Bildung

§16 Bildungsangebot (1)

Die GEW Fachgruppe Erwachsenenbildung bedauert, dass die Förderschwerpunkte sich auf kleinteilige und kurzfristige Bildungsprojekte beziehen und eine langfristige demokratische Bildungsarbeit in einzelnen Themenbereichen oder Bezirken nicht in ausreichendem Umfang ermöglichen. Die Freiheit der Lehre ist in der politischen Bildung auf besondere Weise zu sichern.

Qualitätsvolle bewährte Trägern der politischen Bildung können eine langfristige Grund-Förderung oder einen langfristigen Zuschuss zur Grundförderung beantragen. Bei der kleinteiligen Einzelförderung von Projekten können auch anteilige Personal- und Sachkosten für Vor- und Nachbereitung Berücksichtigung finden, nicht nur ergebnisbezogene Honorarmittel.

§17 Kuratorium (2)

Die GEW empfiehlt dringend, die Zahl der Abgeordneten aller Parteien auf weniger als die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums zu reduzieren, in einigen Erwachsenenbildungsgesetzen gibt es sogar nur beratende Stimmen für Abgeordnete in vergleichbaren Einrichtungen, damit gerade in der demokratischen Bildungsarbeit die Freiheit der Lehre erhalten bleibt.

Der Beirat sollte sich zu mehr als der Hälfte seiner Mitglieder zusammensetzen aus fachkundigen Erwachsenenbildner*innen aus den Fachkommissionen der bezirklichen VHSn für politische Bildung, Politikwissenschaftler*innen und Erwachsenenbildner*innen aus einschlägigen Berliner wissenschaftlichen Hochschulen und Vertreter*innen aus auf Erwachsenenbildung spezialisierten Forschungs-Instituten sowie Journalist*innen/ Redakteur*innen aus regionalen Medien wie Rundfunk und Fernsehen, die zur Vielfalt und Wirksamkeit des Beirats beitragen können.

Teil 6 Berliner Erwachsenenbildungsbeirat

§19 Zusammensetzung

(2) Dem Berliner Erwachsenenbildungsbeirat gehören an: Ergänzung:

3. zwei Mitglieder der Berliner Vertretung der frei-, neben- oder hauptberuflichen Lehrkräfte der Volkshochschulen aus verschiedenen Fachgebieten sowie zwei Mitglieder der Berliner VHS--Kurstellnehmenden-Sprecher*innen.

Es wird ergänzend angeregt, eine Redakteurin/ einen Redakteur aus den Kulturprogrammen der regionalen Medien in den Beirat einzuladen.

Teil 7 Berichtswesen

§21 Erwachsenenbildungsstatistik

Zu 4. Anonymisierte Daten zu Lehrenden

Die Daten zu den Lehrenden werden nach haupt- und nebenberuflichen Honorarlehrkräften sowie fest oder befristet angestellten bzw. verbeamteten Lehrkräften unterschieden.

§ (4) neu

Den Anschluss an nationale, europäische und internationale Datenerhebungen in der Erwachsenenbildung sichert Land Berlin durch **Einbeziehung eines etwas größeren und dadurch repräsentativen Bevölkerungsanteils in Berlin.** Dadurch entstehende Mehrkosten werden vom Land Berlin übernommen.

Das Land Berlin sollte die Mittel für die Statistik in der Erwachsenenbildung so aufstocken, dass die nationalen Daten qualifiziert auch im Land Berlin in einem dafür erweiterten Panel aussagekräftig erhoben werden können (z.B. aus der LEO (Level-One)-Studie (zuletzt 2019) zu „Literalität“ (d.h.Grundbildung/Alphabetisierung); Daten aus dem Adult Education Survey (Weiterbildungsverhalten in Deutschland, zuletzt 2016,) der EU, der PIAAC-Studie (Grundlegende Kompetenzen Erwachsener im internationalen Vergleich, 2012, nächste Untersuchung 2021/22) der OECD sowie Monitore des BiBB u.a.m..

§22 Erwachsenenbildungsbericht

(2) Dieses Gesetz enthält leider noch keinerlei Aussagen über quantifizierte Indikatoren und Ziele, die erreicht werden sollten. Berichte zur Zielerreichung können nur bei klaren Zielvorgaben beurteilt werden.

[Die Berichte der Träger der Erwachsenenbildung berücksichtigen auch die Erfolge und Herausforderungen beim Qualitätsmanagement \(§10\) und bei ihren Kundenmonitoren.](#)

[\(3\) Es werden Monitoring-Strukturen vom Statistischen Landesamt zum Genderbudgeting in der Berliner Erwachsenenbildung begleitend entwickelt.](#)